

2449 001

Nachschlagewerk: ja  
Amtliche Sammlung: nein

-----

BEG § 44

Über die rechtliche Tragweite des § 44 BEG.

BGH, Urt. v. 30. November 1962 - IV ZR 33/62 -

OLG Hamburg  
LG Hamburg

IV ZR 33/62  
Verkündet am  
30. November 1962

■■■■■, Justizangestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Heinrich W ■■■■■, H ■■■■■, M ■■■■■ Str. ■■■■,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte ■■■■■,  
Rechtsanwältin ■■■■■  
■■■■■ ■■■■■ -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,  
vertreten durch die Sozialbehörde, Amt für Wiedergutmachung,  
■■■■■, ■■■■■,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
liche Verhandlung vom 31. Oktober 1962 unter Mitwirkung des  
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,  
Johannsen, Wüstenberg und Maaß

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des  
9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts  
zu Hamburg vom 3. Januar 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und  
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten  
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist frei von gerichtlichen  
Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

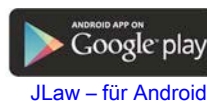
Tatbestand:

Der Kläger ist von Beruf Bauarbeiter. 1932 wurde er arbeitslos. Er war damals Mitglied der KPD und gleichzeitig wehrtechnischer Leiter des Ersten Verbandes des [REDACTED] bundes (R[REDACTED]) in H[REDACTED]. In dieser Eigenschaft war er im Winter 1932/33 an Zusammenstößen zwischen dem R[REDACTED] und der SA beteiligt und er wurde deshalb insgesamt dreimal verurteilt. Das Sondergericht bei dem Landgericht in A[REDACTED] verhängte gegen ihn durch Urteil vom 19. Dezember 1933 wegen Beihilfe zum versuchten Mord eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren; gleichzeitig wurden ihm die bürgerlichen Ehrenrechte für 5 Jahre aberkannt. In den Gründen des Urteils wurde festgestellt, daß der Kläger am 20. Dezember 1932, nachdem er davon Kenntnis erhalten hatte, daß ein organisierter Feuerüberfall auf das Lokal von E[REDACTED] in A[REDACTED], in dem Nationalsozialisten verkehrten, durchgeführt werden sollte, zwei Unterführern des R[REDACTED] den Befehl weitergab, jeweils fünf Leute in Zivil mit Pistolen ausgerüstet nach einem vereinbarten Treffpunkt in A[REDACTED] zu beordern. Die hinfbefohlenen Männer haben wenige Stunden später den angeordneten Feuerüberfall ausgeführt und dabei einen im Lokal anwesenden Gast erheblich verletzt. Der Kläger ist ferner durch Urteil des Hanseatischen Sondergerichts in Hamburg vom 16. Februar 1934 unter Freisprechung im übrigen wegen gemeinschaftlich versuchten Mordes in zwei Fällen und unter Einbeziehung der durch das Urteil des Sondergerichts Altona vom 19. Dezember 1933 erkannten Strafe zu einer Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren verurteilt worden. In den Gründen dieses Urteils wurde festgestellt, daß der Kläger als damaliger wehrtechnischer Leiter des Ersten Verbandes des R[REDACTED] am

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

25. Februar 1933 auf einer Versammlung in dem Lokal von R[REDACTED] in der A[REDACTED]straße in H[REDACTED] den Befehl erteilt hat, am Morgen des 26. Februar 1933 SA-Männer, die sich auf dem Wege zu ihren Sammelplätzen befänden, niederzuschießen, und daß in Ausführung dieses Befehls auf mehrere SA-Männer Schüsse abgegeben worden sind, die allerdings ihr Ziel verfehlten. Schließlich ist der Kläger durch Urteil des Hanseatischen Sondergerichts in Hamburg vom 21. Februar 1934 wegen Verbrechens nach § 6 des Sprengstoffgesetzes in Tateinheit mit Verbrechen nach § 7 des gleichen Gesetzes, unter Einbeziehung der durch das Urteil des Sondergerichts in Altona vom 19. Dezember 1933 und des Sondergerichts in Hamburg vom 16. Februar 1934 erkannten Strafen, zu einer Gesamtstrafe von 15 Jahren Zuchthaus und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 10 Jahren verurteilt worden. In den Entscheidungsgründen dieses Urteils wird festgestellt, daß der Kläger im Februar 1933 von der Gauleitung des RFB den Befehl erhalten und auch angenommen hat, am 26. Februar 1933 in die demonstrierende SA an der A[REDACTED] Grenze eine Bombe zu werfen und den SA-Zug mit Maschinenpistolen und Pistolen zu beschießen. Weiter heißt es in den Urteilsgründen, der Kläger habe die für das Attentat erforderlichen Täter aus den Reihen des R[REDACTED] aussuchen lassen, habe sie mit dem erhaltenen Befehl vertraut gemacht, die erforderlichen Vorbereitungen getroffen und in diesem Zusammenhang die mit einem hoch brennenden Sprengstoff gefüllte Bombe in Empfang genommen. Von der Durchführung des Bombenanschlages habe der Kläger allerdings Abstand genommen, vermutlich, weil er nachträglich Bedenken wegen der mit der Durchführung des Attentats für ihn verbundenen Gefahren bekommen habe.

Der Kläger befand sich wegen der ihm zur Last gelegten Straftaten vom 27. März 1933 bis 12. Juli 1945 als Untersuchungs- und Strafgefangener in verschiedenen Strafanstalten und Konzentrationslagern.

Ein Antrag des Klägers auf Aufhebung der gegen ihn verhängten Strafen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947 (VOBl BrZ 1947, S. 68) ist von der Großen Strafkammer 10 des Landgerichts Hamburg mit Beschluß vom 9. Oktober 1957 abgelehnt worden. In diesem Beschluß hat die Strafkammer ausgeführt, die Tat, die der Verurteilung vom 19. Dezember 1933 zugrunde liege, sei zwar aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus ausgeführt worden. Diese Tat sei aber außerhalb des in § 1 Abs. 1 der Straffreiheitsverordnung gesetzten zeitlichen Rahmens vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 begangen worden und könne schon aus diesem Grunde nicht nach § 1 der genannten Verordnung aufgehoben werden. Es bestehe aber auch kein Anlaß, das Urteil gemäß § 4 der Verordnung vom 3. Juni 1947 auf ein milderes Strafmaß zurückzuführen, da nicht festgestellt werden könne, daß die verhängte Strafe grausam oder übermäßig hoch gewesen sei. Die Taten, die den Verurteilungen vom 16. und 21. Februar 1934 zugrunde lägen, seien zwar aus Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus innerhalb des in Abs. 1 der Straffreiheitsverordnung genannten Zeitraums begangen worden. Es handle sich aber um Taten, die den Tatbestand des § 1 Abs. 3 der Verordnung erfüllten. In beiden Fällen lasse die Art der Tat nämlich eine verwerfliche Gesinnung erkennen. Auch bei den Verurteilungen vom 16. und 21. Februar 1934 könne nicht festgestellt werden, daß die verhängten Strafen übermäßig hoch oder gar grausam gewesen seien.

Die gegen den Ablehnungsbescheid der Strafkammer gerichtete sofortige Beschwerde des Klägers ist durch Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 30. Dezember 1957 als unbegründet verworfen worden.

Der Kläger hat bei der Beklagten Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen beansprucht und zur Begründung angegeben, durch die Verhaftung sei es ihm nicht möglich gewesen, zu arbeiten und dadurch Geld zu verdienen. Mit Bescheid vom 23. November 1960 hat die Beklagte die Gewährung einer Entschädigung für Berufsschaden abgelehnt und ausgeführt, die Verurteilung des Klägers zu insgesamt 15 Jahren Zuchthaus und die Vollstreckung dieser Strafen beruhten nicht auf nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 4.800 DM zu zahlen.

Er geht davon aus, daß es ihm ohne die Verhaftung gelungen wäre, spätestens nach 2 Jahren wieder eine Anstellung zu finden. Sein Monatsverdienst hätte mindestens 200 RM betragen. Bei einem Verdienstausschlag von 120 Monaten stehe ihm somit eine Kapitalentschädigung von 24.000 RM zu. Dieser Betrag sei gemäß § 11 BEG im Verhältnis 10 : 2 auf Deutsche Mark umzustellen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil blieb erfolglos.

Mit der Revision, die das Berufungsgericht zugelassen hat, verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszuge nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist ein Anspruch des Klägers auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Der Anspruch wird darauf gestützt, daß der Kläger für die Dauer von 10 Jahren - 1935 bis 1945 - wegen seiner Inhaftierung keinen Arbeitsplatz erlangt habe. Daß der Kläger während dieser Zeit seine Arbeitskraft infolge der erlittenen Freiheitsentziehung nicht durch Ausübung einer entgeltlichen Berufstätigkeit im freien Erwerbsleben hat nützen können, ist unstreitig. Sein Anspruch ist daher nach § 88 Nr. 4, 3 BEG begründet, wenn es sich um eine verfolgungsbedingte Freiheitsentziehung gehandelt hat (van Dam/Loos, BEG, § 88 Anm. 5 a und 6 a). Der Anspruch ist demnach davon abhängig, daß eine nach den §§ 1, 2, 43 BEG zu entschädigende Freiheitsentziehung die Behinderung in der beruflichen Tätigkeit verursacht hat.

Die Freiheitsentziehung, die der Kläger erlitten hat, beruhte auf einer strafgerichtlichen Verurteilung. Nach § 44 BEG kann die Entschädigung, wenn die Freiheit im Zusammenhang mit einer strafgerichtlichen Verurteilung entzogen worden ist, in Zweifelsfällen davon abhängig gemacht werden, daß die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren oder nach Rechtsvorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege aufgehoben oder geändert worden ist. Solange diese Voraussetzung in den Fällen, in denen diese Bestimmung ein-

greift, nicht erfüllt ist, sind die Entschädigungsorgane nicht verpflichtet, eine Sachentscheidung über den Anspruch eines Antragstellers zu treffen. Die Entschädigungsbehörden können vielmehr den gestellten Antrag ohne weitere, sonst noch erforderliche Sachprüfung zurückweisen. Eine solche Entscheidung könnte, immer vorausgesetzt, daß sie mit Recht auf § 44 BEG gestützt werden kann, von den Entschädigungsgerichten nur im Rahmen der in § 211 BEG umschriebenen Ermessensprüfung beurteilt werden.

In vorliegenden Falle ist der vom Kläger gestellte Antrag, die gegen ihn ergangenen strafgerichtlichen Urteile auf Grund der für die Länder der vormals britischen Besatzungszone erlassenen Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947 (VOBl BrZ S. 68) aufzuheben, von den dafür zuständigen Strafgerichten rechtskräftig zurückgewiesen worden. Einen Antrag, die gegen ihn durchgeführten Strafverfahren auf Grund der Vorschriften der Strafprozeßordnung oder des § 18 des Zuständigkeitsergänzungsgesetzes vom 7. August 1952 (BGBl I, S. 407) zu seinen Gunsten wiederaufzunehmen, hat der Kläger bisher nicht gestellt.

Sofern demnach die angeführte Bestimmung des § 44 BEG auf den hier umstrittenen Anspruch Anwendung findet, hätte die Entschädigungsbehörde diesen angebrachtermaßen, d. h. durch eine der Prozeßabweisung entsprechende Entscheidung, zurückweisen können. Der mit der vorliegenden Klage angefochtene Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 23. November 1960 stellt sich jedoch nicht als eine solche Entscheidung dar. Die Entschädigungsbehörde hat vielmehr, ohne sich auf die Vorschrift des § 44 BEG zu stützen, auf Grund eigener Sachprüfung,

wenn auch unter Verwertung der strafgerichtlichen Prüfungsergebnisse, zu denen das Landgericht und das Oberlandesgericht in den Beschlüssen vom 9. Oktober 1957 bzw. vom 30. Dezember 1957 gelangt waren, dahin entschieden, daß die Freiheitsentziehung, die der Kläger erlitten hat, nicht als Verfolgungsmaßnahme angesehen werden könne. Das Landgericht hat diese Entscheidung ebenfalls auf Grund einer eingehenden eigenen Sachprüfung zu dieser Frage bestätigt. Erst in der Berufungsbeantwortung vom 31. Mai 1961 (Bl. 56 GA) hat das beklagte Land auf die Vorschrift des § 44 BEG hingewiesen. Das Berufungsgericht hat daraufhin die Voraussetzungen dieser Bestimmung für gegeben erachtet. Dabei ist es davon ausgegangen, daß eine Aufhebung oder Änderung der gegen den Kläger ergangenen strafgerichtlichen Urteile nicht mehr erfolgen könne, nachdem das Landgericht und das Oberlandesgericht Hamburg entschieden haben, daß die Voraussetzungen hierfür, wie sie in der Verordnung vom 3. Juni 1947 (aaO) bestimmt sind, nicht gegeben seien.

Es bestehen zunächst keine rechtlichen Bedenken gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß die in § 44 BEG vorgesehene Möglichkeit, die Entschädigung von der Aufhebung oder Änderung früherer gegen den Antragsteller ergangener strafgerichtlicher Urteile abhängig zu machen, nicht nur den Entschädigungsbehörden, sondern allgemein den Entschädigungsorganen eingeräumt ist. Denn mit dieser Möglichkeit soll eine Sachentscheidungsvoraussetzung geschaffen werden können, die ihrer rechtlichen Natur nach in jedem Stadium des Verfahrens, soweit es die tatsächlichen Grundlagen eines Anspruchs zum Gegenstand hat, zur Geltung kommen kann und deshalb, wenn das Entschädigungsorgan von ihr Gebrauch macht, auch zur Geltung kommen muß. Daraus folgt,

daß die Vorschrift in einer höheren Tatsacheninstanz auch dann noch zur Anwendung gelangen kann, wenn die vorhergehende Instanz (Entschädigungsbehörde oder Landgericht) von ihr keinen Gebrauch gemacht hat. Ihre erstmalige Berücksichtigung durch das Revisionsgericht ist freilich nicht möglich, weil diesem nicht die Prüfung der tatsächlichen Grundlagen des Anspruchs obliegt (im Grundsatz ebenso: Blessin/Ehrig/Wilden, BEG, 3. Aufl., § 44 Nr. 1; van Dam/Loos, aaO, § 44 Anm. 3; Begründung zu § 16 a des Regierungsentwurfs zum BEG, BT-Drucks. 1949, 2. Wahlperiode, S. 117).

Nach ihrer Stellung im systematischen Zusammenhang des BEG bezieht sich die Vorschrift des § 44 unmittelbar nur auf Entschädigungsansprüche wegen erlittener Freiheitsschäden. Sie ist aber nicht durch den Kreis der von § 43 BEG umschriebenen Tatbestände begrenzt. So hat der Gesetzgeber in den §§ 61, 62 BEG ihre sinngemäße und in § 101 BEG ihre entsprechende Anwendung auf die dort geregelten Entschädigungsfälle angeordnet. Darüber hinaus muß die Regelung des § 44 BEG auch im Rahmen des § 88 Nr. 3 und 4 BEG Beachtung finden, sofern es sich darum handelt, daß der Verfolgte durch verfolgungsbedingte Freiheitsentziehung seinen Arbeitsplatz verloren hat oder als Arbeitsloser nicht wieder in den Arbeitsprozeß eingegliedert worden ist. Die hier geregelten Schäden im beruflichen Fortkommen sind notwendige Folgen der erlittenen Freiheitsentziehung. Die Freiheitsentziehung durch Vollstreckung einer Freiheitsstrafe schließt - jedenfalls für einen Bauarbeiter, wie es der Kläger ist - die Ausübung eines Berufes im freien Erwerbsleben schlechthin aus. Die tatsächliche Grundlage für den Anspruch auf Entschädigung wegen der erlittenen Freiheitsentziehung ist in einem solchen Falle zugleich auch die wesentliche

und entscheidende Grundlage für den Anspruch auf Entschädigung wegen erlittenen Berufsschadens i.S. des § 88 Nr. 3, 4 BEG. Es kann keinen gesetzgeberischen Grund geben, bei der Entscheidung über diese Ansprüche ihre übereinstimmende Grundlage nach verschiedenen Grundsätzen und mit der Möglichkeit eines unterschiedlichen Ergebnisses zu beurteilen. Ein solches Verfahren ist allerdings nach dem Sinnzusammenhang der hier maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (§§ 88 Nr. 3 und 4, 43, 44 BEG) nur insoweit nicht gerechtfertigt, als eine Übereinstimmung in der zeitlichen Dauer und dem sonstigen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Freiheitschaden und Berufsschaden gegeben ist. Dabei kommt es, worauf das Berufungsgericht zutreffend hingewiesen hat, nicht darauf an, wo und auf welche Weise die Freiheitsentziehung auf Grund der strafgerichtlichen Verurteilung erfolgt ist. Die Art der Strafvollstreckung ist dafür, daß der der Freiheit beraubte Verfolgte keine Berufstätigkeit ausüben konnte, nicht ursächlich. Insoweit ist nur die Freiheitsentziehung maßgebend, die für den Kläger sowohl im Zuchthaus als auch im Konzentrationslager das Hindernis für die Aufnahme einer Berufstätigkeit bildete.

Somit hängt die Entscheidung über die Revision davon ab, ob das Berufungsgericht zutreffend die weitere in § 44 BEG aufgestellte Voraussetzung für die Verweigerung der beantragten Entschädigung bejaht hat, daß der von ihm festgestellte Sachverhalt einen Zweifelsfall im Sinne dieser Vorschrift darstellt, der die Ausübung des Ermessens erlaubt. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben.

In § 16 Abs. 5, 6 BErgG, an dessen Stelle § 44 BEG getreten ist, war ebenso wie schon in § 15 Abs. 3 US-EG, zwingend bestimmt, daß eine im Zusammenhang mit einer strafgerichtlichen Verurteilung erlittene Freiheitsentziehung nur dann einen Anspruch wegen Schadens an Freiheit begründe, wenn die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren oder nach strafrechtlichen Rechtsvorschriften, welche die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zum Gegenstand haben, aufgehoben oder geändert worden sei (Becker/Huber/Küster, BErgG § 16 Nr. 17). Wenn nunmehr nach § 44 BEG die Entschädigung nur noch in Zweifelsfällen von diesen Voraussetzungen abhängig ist, so bedeutet dies eine für den Verfolgten im Verhältnis zu dem bisherigen Rechtszustand günstigere Regelung. Diese Änderung beruhte, worauf das Berufungsgericht zutreffend hingewiesen hat, darauf, daß die Anwendung der bisherigen Vorschriften in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hatte, insbesondere, wenn es sich darum handelte, die strafgerichtliche Verurteilung durch ein heute nicht mehr bestehendes Gericht aufheben oder ändern zu lassen. Außerdem führte die Notwendigkeit der Aufhebung oder Änderung von Verurteilungen in jenen Fällen, in denen es von vornherein feststand, daß sie auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen beruhten, zu einer unnötigen Erschwerung oder Verzögerung der Durchsetzung des Entschädigungsanspruchs (vgl. die Begründung zu § 16 a des Regierungsentwurfs zum BEG, BT-Drucks. 1949, 2. Wahlperiode, S. 117).

Während somit nach dem früheren Rechtszustand die Aufhebung oder Änderung der strafgerichtlichen Verurteilung ebenso wie das Vorliegen der eigentlichen (materiellen) entschädigungsrechtlichen Anspruchsgrundlagen eine notwendige Voraussetzung für die Gewährung

einer Entschädigung war (vgl. dazu das Urteil des erkennenden Senats vom 6. April 1955 - IV ZR 264/54 -, RzW 1955, 216 Nr. 27), ergibt sich aus der heute geltenden Fassung des Gesetzes, nach der die Entschädigung in Zweifelsfällen von der vorherigen Aufhebung oder Änderung der Verurteilung abhängig gemacht werden kann, daß die Aufhebung oder Änderung der Verurteilung nur noch ausnahmsweise eingeschaltet werden soll. Nach dem Bundesentschädigungsgesetz haben also die Entschädigungsorgane in erster Linie zu prüfen, ob nach dem vorgetragenen Sachverhalt eine verfolgungsbedingte Freiheitsentziehung im Sinne der §§ 1, 2, 43 BEG vorliegt. Bei dieser Prüfung können, wenn die Freiheitsentziehung eine Folge strafgerichtlicher Verurteilung war, Zweifel darüber auftreten, ob es sich um eine Verfolgungsmaßnahme gehandelt hat. Diese Zweifel können sich auf den der Verurteilung zugrunde gelegenen tatsächlichen Sachverhalt, sie können sich aber auch auf die strafrechtliche Würdigung dieses Sachverhalts beziehen. In beiden Fällen handelt es sich um die von den Entschädigungsorganen zu entscheidende Frage, ob der gesetzliche Verfolgungstatbestand, wie ihn das Entschädigungsrecht normiert, erfüllt ist. Ergeben sich hier für die Entschädigungsorgane Unklarheiten, so sollen sie davon absehen können, selbständig in eine Prüfung des Tathergangs und seine strafrechtliche Bewertung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen einzutreten, sie sollen dies dann vielmehr den dazu berufenen Organen der Strafrechtspflege überlassen können. Diese sollen ihnen im Einzelfall dazu verhelfen, die für eine erschöpfende und auch sonst ordnungsgemäße entschädigungsrechtliche Beurteilung noch fehlenden (tatbestandlichen) Grundlagen zu gewinnen. Insofern kann es sich z. B. darum handeln, den Organen der Strafrechtspflege die Klärung der Frage zu überlassen,

ob die damaligen strafrichterlichen Feststellungen dem wirklichen Tatverlauf entsprechen, welches die wirklichen Motive der Tat waren, ob und welche strafrechtlichen Vorschriften der frühere Strafrichter zu Recht oder zu Unrecht angewandt hat und wie der Charakter jener Strafvorschriften im Hinblick auf die Anschauungen und Zielsetzungen des Nationalsozialismus zu bewerten ist. Insofern kann es, vom Entschädigungsrecht her gesehen, angebracht sein, die Klärung von Zweifeln, die für die Entschädigungsorgane bestehen, zweckmäßigerweise den Organen der Strafrechtspflege zu überlassen. Dagegen erlaubt es die Vorschrift des § 44 BEG den Entschädigungsorganen nicht, auch die entschädigungsrechtliche Bewertung des Sachverhalts ganz oder teilweise den Strafgerichten zu überlassen. Diese Bewertung ist allein Sache der Entschädigungsorgane. Nur sie haben über etwaige dabei auftretende Zweifel zu befinden.

Die durch § 44 BEG ermöglichte Hilfe bei der in entschädigungsrechtlicher Hinsicht erheblichen Aufklärung des Sachverhalts kann aber zweckgerecht nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine hinreichende Aufklärung seitens der Organe der Strafrechtspflege zu erwarten ist (vgl. Blessin/ Ehrig/Wilden, BEG, 3. Aufl., § 44 Anm. 1). Dabei kommt es darauf an, ob die auf dem Gebiet des Strafrechts liegenden Zweifel über das Vorliegen des jeweils in Betracht gezogenen entschädigungsrechtlichen Tatbestandsmerkmals im Wiederaufnahmeverfahren oder durch die Anwendung der besonderen strafrechtlichen Wiedergutmachungsbestimmungen ausgeräumt werden können. Eine dahingehende Überlegung ist besonders aus dem Grunde geboten, weil die dem heutigen Stande der Entschädigungsgesetzgebung

des BEG nicht mehr entsprechenden besonderen strafrechtlichen Wiedergutmachungsvorschriften in ihren tatbestandsmäßigen Voraussetzungen in macher Hinsicht verschieden und daher uneinheitlich sind.

Werden die in dem angeführten Bereich aufgetretenen und im Rahmen des Entschädigungsrechts auf tatsächlichem Gebiet liegenden Zweifel durch ein neues Erkenntnis des Strafrichters nicht behoben, so rechtfertigt dies allein noch nicht die Verweigerung einer Sachentscheidung nach Maßgabe des § 44 BEG. Vielmehr haben die Entschädigungsorgane dann erneut zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Entschädigung nach den einschlägigen Vorschriften des BEG gegeben sind. Die Besonderheit des Entschädigungsrechts rechtfertigt es dabei auch, gegebenenfalls Entscheidungen und Auffassungen des Strafrichters allein unter entschädigungsrechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen, zumal auch sonst im Rahmen des BEG keine Bindung an anderweitige richterliche Feststellungen besteht. Eine Bindung an die Ansicht des Strafrichters ist auch deshalb ausgeschlossen, weil die Entschädigungsorgane auch dann noch selbständig zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen der §§ 1, 2, 43 BEG für die Gewährung einer Entschädigung vorliegen, wenn die strafgerichtliche Verurteilung aufgehoben oder geändert worden ist. Erst wenn diese erneute Prüfung ergibt, daß diese Voraussetzungen auch bei Berücksichtigung des neuen strafrichterlichen Erkenntnisses nicht festgestellt werden können, ist der erhobene Entschädigungsanspruch abzulehnen.

Unter diesen Gesichtspunkten durfte das Oberlandesgericht den Entschädigungsanspruch des Klägers nicht ohne weitere Sachprüfung schon deshalb zurückweisen,

weil die vom Kläger erlittene Freiheitsentziehung auf Handlungen beruht, welche auch nach rechtsstaatlichen Grundsätzen strafbar sind. Dies allein vermag die Annahme einer nationalsozialistischen Gewaltmaßnahme i. S. des § 2 BEG noch nicht auszuschließen. Das folgt nicht nur aus § 2 Abs. 2 BEG, sondern vor allem aus dem Abs. 2 der Präambel zum BEG, durch den zum Ausdruck gebracht werden sollte, "daß eine Widerstandshandlung nicht rechtswidrig war, auch wenn sie eine allgemeine Rechtsnorm verletzte" (Schriftlicher Bericht des Wiedergutmachungsausschusses im Bundestag, BT-Drucks. Nr. 2382, 2. Wahlperiode, S. 2). Da es sich hier um einen für das gesamte BEG maßgeblichen Grundsatz handelt, kann ein Zweifelsfall i. S. des § 44 BEG nicht bereits allein darin erblickt werden, daß der Anspruchsteller auf Grund einer allgemeinen strafrechtlichen Norm in einem auch sonst ordnungsgemäßen Strafverfahren verurteilt worden ist.

Wie aus § 1 Abs. 3 Nr. 2 BEG in Verbindung mit der Präambel entnommen werden muß, besteht auch bei einer nach rechtsstaatlichen Maßstäben einwandfreien Verurteilung ein Anspruch auf Entschädigung, wenn der Geschädigte die ihm zur Last gelegte Handlung in der Bekämpfung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft oder in Abwehr der Verfolgung begangen hat und dabei den Bewegungsgrund dieser Handlung verbergen konnte. Ist nach dem Willen des Gesetzes in diesen Fällen der Beweggrund des Handelns ausschlaggebend für die Gewährung von Entschädigung, so muß auch entschädigt werden, wer aus politischer Gegnerschaft die nationalsozialistische Gewaltherrschaft bekämpfte, dabei das allgemeine Strafrecht verletzte, ohne den Beweggrund seines Handelns zu verbergen. Dies hat der erkennende Senat in der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung vom 7. November 1962

- IV ZR 65/62 - ausgesprochen. Voraussetzung ist es jedoch, daß durch die jeweilige Bekämpfenshandlung nicht die Grenzen des Widerstandsrechts überschritten worden sind. Dabei können allerdings auch die jeweiligen "Kampfmethoden" der SA vor und kurz nach der "Machtübernahme" mit in Betracht zu ziehen sein. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen in jenem Urteil Bezug genommen.

Unter diesen Gesichtspunkten hätte das Berufungsgericht den vorliegenden Sachverhalt prüfen müssen, bevor es eine abweisende Entscheidung auf Grund der Vorschrift des § 44 BEG in Betracht ziehen durfte. Da das Berufungsgericht die für diese Sachprüfung erforderlichen tatsächlichen Feststellungen nicht getroffen hat, ist der Senat nicht in der Lage, in der Sache selbst zu entscheiden. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Ascher      Raske      Johannsen      Wüstenberg      Maaß